

Neuerungen bei Spendenabsetzbarkeit, Freiwilligenpauschale und ORF-Gebühr

Was betrifft den Weltladen?

Stand 11.03.2024

1. ORF-Gebühr

Alle Vereine, die Kommunalsteuer zahlen (= Lohnabhängige Gemeindeabgabe) müssen auch ORF-Gebühr zahlen. Es gibt aber Freibeträge und Grenzen, näheres unten im Link der WKO. Fazit: ohne Angestellte oder nur mit geringfügigen Angestellten ist vermutlich keine ORF-Gebühr fällig, da auch keine Kommunalsteuer gezahlt wird.

Hier die Basis für die Recherche:

https://www.wko.at/lohnverrechnung/kommunalsteuer#heading Freibetrag und Freigre nze

Die Kommunalsteuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage (=Summe der Bruttolöhne). Übersteigt bei einem Unternehmen die monatliche Bemessungsgrundlage 1.460 EUR nicht, kann ein Freibetrag von 1.095 EUR abgezogen werden. Wird die Freigrenze von 1.460 EUR jedoch überschritten, unterliegt der gesamte Betrag der KommSt.

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012352

§ 4.Paragraph 4,

- 1. (1)Jeder Unternehmer hat je Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt, für die der Unternehmer nach dem KommStG 1993 im vorangegangenen Kalenderjahr Kommunalsteuer entrichten musste, den ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat nach Maßgabe der Staffelung nach Abs. 3 zu entrichten. Beitrag für jeden Kalendermonat nach Maßgabe der Staffelung nach Absatz 3, zu entrichten.
- 2. (2)Bemessungsgrundlage für die Staffelung nach Abs. 3 ist die Summe der Arbeitslöhne im Sinne des § 5 KommStG 1993, die im vorangegangenen Kalenderjahr an Dienstnehmer im Sinne des § 2 KommStG 1993 der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätten gewährt worden sind.

Befreiung von der Beitragspflicht

§ 4a.Paragraph 4 a,

Vom ORF-Beitrag sind **auf Antrag** jene Beitragsschuldner zu befreien, bei denen die in §§ 47 bis 49 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), <u>BGBI. Nr. 170/1970</u>, genannten Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen.

 $\frac{https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen\&Gesetzesnummer=10011413}{mer=10011413}$

(2)Unternehmer sind von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 des ORFUnternehmer sind von der Beitragspflicht nach Paragraph 4, Absatz eins, des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 befreit, wenn diese im vorangegangenen Kalenderjahr von der Kommunalsteuer gemäß § 8 Z 2 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG 1993), BGBI. I Nr. 819/1993, befreit waren.



https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40062128/NOR40062128.htm

§ 8. Von der Kommunalsteuer sind befreit:

2.Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen (§§ 34 bis 37, §§ 39 bis 47 der Bundesabgabenordnung). § 5 Abs. 3 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

2. Steuerabsetzbarkeit von Spenden für Vereine und Freiwilligenpauschale

Basis sind:

Gemeinnützigkeitsreformgesetz

Bundesabgabenordnung § 34 bis 47

Nicht nur die **Spendenabsetzbarkeit**, sondern auch die Möglichkeit **ehrenamtliche Mitarbeit mit einer Freiwilligenpauschale** zu "belohnen" ist sicher für einige Weltläden interessant. Vor allem wenn es z.B. in Form eines Warengutscheines erfolgen kann.

Bis dato hat <u>kein</u> Weltladen konkrete Informationen von seiner/ihrer Steuerberater/in bekommen. Offensichtlich brauchen auch die Steuerberater noch Informationen, wie mit der neuen Gesetzeslage im Detail umzugehen ist. Da es in weiterer Folge über das jeweilige Finanzamt gehen wird, wird auch sicher einiges an individuellem Spielraum – so wie bisher bei der Befreiung von der KöSt für die ersten 10.000€ - bei den Finanzämtern liegen. **Falls ihr bei eurem FA anfragt, gebt bitte Bescheid, was rauskommt.**

Hier die zugrunde liegenden Links für die Recherche:

https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Aktuell/Reform-Spendenabsetzbarkeit.html

Jeder Verein und jede Körperschaft hat mit 1. Jänner 2024 die Möglichkeit, vom Finanzamt einen Spendenabzugsbescheid zu bekommen, um auf die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen aufgenommen zu werden, wenn sie Formalkriterien der Gemeinnützigkeit erfüllt. Somit können Spenden an diesen Verein bzw. Körperschaft von der Steuer abgezogen werden. Neben der Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit wurden mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz auch Maßnahmen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung gesetzt. Der Zugang zur Spendenabsetzbarkeit wird außerdem beschleunigt, indem die Eintrittsfrist bei Nachweis der Gemeinnützigkeit von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wird. Außerdem wird es künftig ein weitgehend automatisiertes und vereinfachtes Verfahren für kleine Vereine geben, wodurch diese finanziell entlastet werden.

Maßnahmenpaket im Detail

- 1. Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf den gesamten gemeinnützigen Bereich mit 1. Jänner 2024
- 2. Verankerung und Erhöhung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschale
 - Um ehrenamtlich T\u00e4tige steuerlich zu unterst\u00fctzen und in diesem Bereich f\u00fcr Rechtssicherheit zu sorgen, sollen Zahlungen von gemeinn\u00fctzigen



Organisationen an ihre Freiwilligen einkommensteuerfrei sein, sofern diese von der Körperschaft freiwillig geleistet werden.

- Das Freiwilligenpauschale soll maximal 30 Euro pro Kalendertag bzw. 1.000 Euro pro Kalenderjahr betragen (kleines Freiwilligenpauschale).
- Das Freiwilligenpauschale soll in einer höheren Gesamtsumme von 50 Euro pro Kalendertag bzw. 3.000 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei belassen werden können (großes Freiwilligenpauschale), wenn zum Beispiel Funktionen als Ausbildner:in oder Übungsleiter:in wie Tätigkeiten als Chorleiter:in, Kapellmeister:in, Wissensvermittler:in im kulturellen und künstlerischen Bereich, durch die die Entwicklung geistiger und körperlicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen oder Anleitung zur Entwicklung und Erprobung von Fähigkeiten gefördert werden.

3. Verfahrenserleichterung

Für kleinere Vereine wird ein **vereinfachtes Meldeverfahren über eine/n Steuerberater/in** oder einen Steuerberater gelten, dh. die jährliche, kostenaufwendige Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer kann in diesen Fällen entfallen.

4. Erweiterung einer Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen für freiwilliges Engagement.

Auszug aus dem Steuer-Newsletter Schiffner

Freiwilligen-Pauschale

Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu € 30,00 Euro pro Kalendertag, höchstens aber € 1.000,00 im Kalenderjahr (kleines Freiwilligenpauschale), sind unter folgenden Voraussetzungen steuerfrei:

•der ehrenamtlich Tätige erbringt eine freiwillige Leistung für eine Körperschaft, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllt (die Tätigkeit muss für den ideellen Bereich und für bestimmte Geschäftsbetriebe erfolgen),

Die Körperschaft hat über die Auszahlungen an ehrenamtlich Tätige Aufzeichnungen zu führen und hat unter bestimmten Voraussetzungen Daten der Auszahlungen für jeden ehren-amtlich Tätigen bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln.

Spendenbegünstigung

..Spendenabsetzbarkeit durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz im Umfang wesentlich erweitert. So gelten als begünstigte Zwecke nunmehr alle gemeinnützigen Zwecke gemäß § 35 BAO, alle mildtätigen Zwecke gemäß § 37 BAO sowie auch die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben, die Entwicklung der Künste oder Lehraufgaben zur Erwachsenenbildung.

Vereinfachung des Meldeverfahrens

Im Hinblick auf die Beantragung eines Spendenbegünstigungsbescheids genügt es nunmehr, dass die Körperschaft die allgemeinen Voraussetzungen gemeinnütziger / mildtätiger Körperschaften erfüllt und seit mindestens 12 Monaten (vormals 36 Monaten) dem begünstigten Zweck dient sowie innerhalb der letzten zwei Jahre keine Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlichen Finanzvergehens vorliegt.



Anstatt der erforderlichen Wirtschaftsprüferbestätigung ist die bescheidmäßige Zuerkennung der Spendenbegünstigung für kleinere Einrichtungen nunmehr mittels eines elektronischen Formulars zu beantragen, welches vom steuerlichen Vertreter via FinanzOnline an das Finanzamt Österreich zu übermitteln ist (Erstantrag). Nur in jenen Fällen, in denen eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht zur Abschlussprüfung vorliegt, ist auch weiterhin eine jährliche Bestätigung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers erforderlich.

BAO § 35.Paragraph 35,

- 1. (1)Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.
- 2. (2)Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

BAO § 37.Paragraph 37,

Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.